

## **Schutzkonzept der Gemeinde Flims**

**Basierend auf der Verordnung des Bundes über Massnahmen  
in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie  
(Covid-19-Verordnung besondere Lage)  
(Besondere Regelungen für die Festtage und die Wintersportorte)  
Vom 4. Dezember 2020**

---

### **Ausgangslage**

Der Bundesrat hat am 4. Dezember 2020 die «Covid-19-Verordnung besondere Lage» ergänzt. In Art 5b verpflichtet er «Gemeinden mit Skigebieten und zahlreichen Wintersportgästen (Wintersportorte)» zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzeptes, welches Massnahmen zur Gewährleistung der Abstandsvorgaben und zur Vermeidung von Menschenansammlungen im öffentlichen Raum vorsieht.

Die Gemeinde Flims (nachfolgend «Gemeinde») erlässt nachfolgend die Bestimmungen zu diesem Schutzkonzept:

### **1. Allgemeines (Art. 3c Abs.2 lit. a)**

#### **Maskenpflicht**

Im Ortskern, in den Flanierzonen und den Bushaltestellen der Gemeinde ist über Mund und Nase eine Hygienemaske zu tragen. Dies betrifft insbesondere folgende Ortsteile, Bushaltestellen, Plätze oder Strassen:

- Bushaltestellen:  
Flims Dorf Post, Flims Dorf Bergbahnen, Flims Waldhaus Caumasee

Bei Menschenansammlungen von mehr als 15 Personen und/oder es kann der Mindestabstand von 1.5 nicht eingehalten werden, besteht eine Maskenpflicht in folgenden Ortsteilen resp. Plätzen:

- Flanierbereiche:  
Flims Dorf Post – Flims Dorf Bergbahnen  
Flims Waldhaus Promenada – Flims Waldhaus Caumasee, Caumasee
- Start Langlauf Bargis, inkl. Parkplatz Waldrand Fidaz
- Spielplätze  
Plaids und Waldhaus

Die Maskenpflicht gilt auch für die daran angrenzenden Parkplätze und Parkhäuser.

## **Kommunikation / Hinweisschilder**

Offizielle Hinweisschilder weisen in den jeweiligen Zonen auf die Maskenpflicht hin. Zusätzlich wird das Schutzkonzept über die Homepage der Gemeinde ([www.gemeindeflims.ch](http://www.gemeindeflims.ch)) und der Tourismusorganisation ([flimslaax.com](http://flimslaax.com)), der Präsenz der Tourismusorganisation in den sozialen Netzwerken, sowie über amtliche Publikationsorgane der Gemeinde (Ruinaulta) zugänglich gemacht.

## **Durchsetzung und Kontrolle**

Die Gemeinde beauftragt die Gemeindepolizei sowie Sprecher Security mit der Kontrolle und Durchsetzung der Maskenpflicht.

---

## **2. Öffentlicher Verkehr (Art. 3b / Art. 5b Abs. 2 lit. b)**

An den neuralgischen Bushaltestellen wird zusätzliches Hilfspersonal eingesetzt, die die Einhaltung der Schutzmassnahmen überwachen und den Personenfluss von den Haltestellen des öffentlichen Verkehrs und den Parkplätzen zu den Beförderungsanlagen entsprechend lenken.

Sie sorgen dafür, dass sich keine grossen Menschenansammlungen bilden. Bei grösseren Ansammlungen (Mindestabstand von 1.5 m kann nicht eingehalten werden) besteht eine Maskentragepflicht. Die fehlbaren Personen machen sie auf das Vergehen aufmerksam.

Allfällig künftig durch Bund und oder Kanton noch zu beschliessende, weitere Massnahmen sind ebenfalls stets umzusetzen und einzuhalten.

### **PostAuto**

Die Gemeinde beauftragt PostAuto, die Richtlinien für den öffentlichen Verkehr von Bund und Kanton umzusetzen.

Allfällig künftig durch Bund und oder Kanton beschlossene weitere Massnahmen sind ebenfalls stets umzusetzen und einzuhalten.

---

## **3. Verkehr (Art. 5b Abs. 2 lit. b)**

### **Parkplätze**

Die Gemeinde sorgt dafür, dass auf öffentlichen Parkplätzen und deren Zugängen ein geregelter Fussgängerverkehr möglich ist, welcher das Einhalten von Abständen zulässt. Bei Bedarf und Möglichkeit werden Zu- und Ausgänge voneinander getrennt.

Die Gemeinde bereitet sich darauf vor, zusätzliche Parkflächen anzubieten, sollten die normalen Kapazitäten nicht ausreichen.

Die offenen Parkflächen in Flims werden von Gemeindepolizei und Sprecher Security überwacht. Eine Öffnung des P+R-Areals Vallorca kann bei Bedarf signalisiert werden. Die Öffnung koordiniert die WAG mit der Gemeindepolizei Flims.

#### **4. Restaurations-, Bar- und Clubbetriebe (Art. 5a Abs. 1 lit. b, c, c<sup>bis</sup> 19, c<sup>ter</sup> 20)**

Die Gemeinde kontrolliert laufend die Restaurations-, Bar- und Clubbetriebe auf die Umsetzung und Einhaltung der Schutzkonzepte.

Allfällig künftig durch Bund und oder Kanton noch zu beschliessende, weitere Massnahmen sind ebenfalls stets umzusetzen und einzuhalten.

#### **Restaurationsbetriebe in Skigebieten (Art. 5a Abs 1<sup>bis</sup>)**

Die Gemeinde fordert die Restaurationsbetriebe in den Skigebieten auf, den ergänzenden Art. 5a Abs. 1<sup>bis</sup> Einlass Gäste in den Innenbereich umzusetzen. Allfällig künftig durch Bund und oder Kanton noch zu beschliessende, weitere Massnahmen sind ebenfalls stets umzusetzen und einzuhalten.

---

#### **5. Sportanlagen (Indoor/Outdoor) (Art. 5b Abs. 2 lit. a, b)**

Die Sportanlagen Waldhaus Arena (Curling) und Sportzentrum (Eishalle) sind geschlossen.

---

#### **6. Skifahren (Art. 5b Abs. 2 lit. b)**

##### **Bergbahnen**

Die Weisse Arena AG setzt ein gemäss der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie separates Schutzkonzept, basierend auf den Richtlinien von Bund und Kanton gemäss dem Schutzkonzept des Verbandes Seilbahnen Schweiz um. Allfällig künftig durch Bund und oder Kanton noch zu beschliessende, weitere Massnahmen sind ebenfalls stets umzusetzen und einzuhalten.

##### **Wartebereiche und Zugänge zu Bahnen und Liften**

Hilfspersonal der Gemeinde sorgt dafür, dass der Personenfluss am Morgen von den Haltestellen des öffentlichen Verkehrs zu den Beförderungsanlagen geordnet abläuft. Mitarbeitende der WAG sind verantwortlich für die Lenkung der Personen ab der Haltestelle Bergbahnen bis zum Wartebereich des Bahnareals. Am Nachmittag sorgen die Info-Guides dafür, dass der Personenfluss geordnet vom Bahnareal zu den Bushaltestellen gelenkt werden kann.

Hilfspersonal der Gemeinde überwachen die Schutzmassnahmen (Tragen von Masken, Abstände einhalten) und machen fehlbare Personen freundlich und bestimmt auf das Vergehen aufmerksam.

Sie sorgen dafür, dass sich keine grossen Menschenansammlungen (> 15 Personen) bilden.

Sie patrouillieren durch die definierten "Flaniermeilen" in Flims Dorf (Bergbahnen bis Post) und Flims Waldhaus (Skiwiese bis Post). Sie sorgen dafür, dass sich keine grossen Menschenansammlungen bilden. Bei grösseren Ansammlungen (Mindestabstand von 1.5 m kann nicht eingehalten werden) besteht eine Maskentragepflicht. Die fehlbaren Personen machen sie freundlich und bestimmt auf das Vergehen aufmerksam.

Sollte den Hinweisen des Hilfspersonals nicht Folge geleistet werden, wird die Kantonspolizei GR, Stützpunkt Flims, 081 257 74 80 aufgebeten.

## **7. Einkaufsläden und Geschäfte (Art. 5b Ziff. 2 lit. a)**

Die Gemeinde fordert alle Einkaufsläden und Geschäfte auf, die Richtlinien von Bund und Kantonen auch in Bezug auf Öffnungszeiten und der Gestaltung der Zugangs- und Wartebereiche im öffentlichen Raum, umzusetzen.

Die Verwaltung Stennacenter hat ein separates Schutzkonzept für die internen Abläufe, inkl. mehrerer Wartezonen bei Erreichung der max. Kundenanzahl ausgearbeitet. Sobald die Wartezonen vor den einzelnen Verkaufsgeschäften die Kapazitätsgrenze erreicht haben, wird der Zutritt vom Erdgeschoss her geschlossen bis sich die Lage beruhigt hat.

Für die Kontrolle des Rückstaus in den öffentlichen Raum wird Hilfspersonal der Gemeinde Flims eingesetzt.

Allfällig künftig durch Bund und oder Kanton noch zu beschliessende, weitere Massnahmen sind ebenfalls stets umzusetzen und einzuhalten.

---

## **8. Covid-19-Tests Flims (Art. 5b Ziff. 2 lit. c)**

Bei den Hausärzten in Flims und der Apotheke medic2go kann nach vorheriger telefonischer Anmeldung ein Covid-19-Test durchgeführt werden.

- Arztpraxis Stenna:  
Dr.med. Mirjam Carigiet und Dr.med. Durisch Ragetti, 081 911 12 07
  - Jörg Prediger, 081 911 10 55
  - Dr.med. Peter Reiser, 081 911 13 13
  
  - Apotheken:  
Medic2go, 081 531 13 13
  
  - Testzentrum (gratis):  
vor Gästeinfo, Via Nova 62 (22./23.12.2020: 08 – 20 h / 24.12.2020: 08 – 12 h)
- 

## **9. Präsenzveranstaltungen in Bildungseinrichtungen (Art. 6d Abs. 1 und 1 bis)**

Die Gemeinde fordert die Schule auf, die Richtlinien von Bund und Kantonen umzusetzen. Allfällig künftig durch Bund und oder Kanton noch zu beschliessende, weitere Massnahmen sind ebenfalls stets umzusetzen und einzuhalten.

---

## **10. Zusätzliche Massnahmen (Art. 5b Ziff. 2 lit. d)**

Die Gemeinde kontrolliert die Umsetzung dieses Schutzkonzeptes mit dem Einsatz von Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung, der Gemeindepolizei und beauftragten Dritten.

---

## **11. Inkrafttreten**

Diese Massnahmen treten per 22. Dezember 2020 in Kraft und bleiben bis auf Widerruf bestehen.

Flims, 18. Dezember 2020

Im Namen des Gemeindevorstandes

Adrian Steiger  
Gemeindepräsident

Martin Kuratli  
Gemeindeschreiber

